

- (C) Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur und Sprachgeschichte),
- (D) Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Deutsch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B), (C) und (E).

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A) in Geschichte der Neueren deutschen Literatur,
5. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
6. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) oder (B) oder (D) – nach Maßgabe des Lehrangebots,
2. ein Nachweis zu (C),
3. ein Nachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
4. zwei Nachweise zu (E),
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Germanistische Literaturwissenschaft

- a) Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart und Einsicht in Probleme der Periodisierung;
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur seit der Frühen Neuzeit; Einsicht in Fragen der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte sowie der Wertung und Kanonbildung;
- c) Kenntnis der historischen Organisation des Literatursystems nach den Bereichen der Produktion, Vermittlung, Distribution und Rezeption;
- d) Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden der Text- und Diskursanalyse.

(B) Germanistische Linguistik

- a) Kenntnis der zeichen-, kommunikations- und sprachtheoretischen Grundlagen der Linguistik einschließlich sprachgeschichtlicher Aspekte; Einsicht in die Theorieabhängigkeit wissenschaftlicher Terminologien, Untersuchungsmethoden und Erkenntnisziele;
- b) Kenntnis der systematischen Struktureigenschaften von Sprache auf allen ihren Analyseebenen; Einsicht in den Handlungscharakter der Sprachverwendung und in die kommunikative Bedeutung der pragmatischen Faktoren; Kenntnis entsprechender Modelle; Kenntnis der differenzierten Struktureigenschaften und Regularitäten des Deutschen, insbesondere der deutschen Gegenwartssprache; Kenntnis der Modelle und Verfahren zur Analyse gesprochener und geschriebener Sprache; Vertrautheit mit Besonderheiten der Varietäten deutscher Sprache;
- c) Fähigkeit zur linguistischen Analyse von Sprachzeichen aller Strukturebenen und zur Verknüpfung linguistischer Sachverhalte mit Nachbardisziplinen;
- d) Vertrautheit mit Struktur, Funktion und Wirkungsweise der Massenkommunikation.

(C) Germanistische Mediävistik

- a) Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, ihrer Rezeption sowie ihrer Beziehungen zu den europäischen Literaturen und Kulturen;
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation einzelner zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit einschließlich der Fertigkeit, solche Texte verstehend laut zu lesen;
- c) Einsicht in die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sowie ihrer geistes- und kulturgeschichtlichen Kontexte;
- d) philologische Grundkenntnisse;
- e) vertiefte Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache in den sie kennzeichnenden (synchronen) Stufen und (diachronen) Entwicklungslinien; Fähigkeit zur Übersetzung (mit Hilfsmitteln) aus dem Althochdeutschen/Mittelhochdeutschen (fakultativ) sowie Frühneuhochdeutschen.

(D) Medien- und Kommunikationswissenschaft

- a) Einsicht in die theoretischen und praktischen Zusammenhänge von Kommunikation, Kultur, Gesellschaft und Medien; Grundkenntnisse über die Beziehungen zwischen Institutionen, Organisationen und Kommunikationsformen der Medienentwicklung;
- b) Überblickswissen zu Modellen historischer Medienentwicklung; Fähigkeit, Medien und das Handeln mit ihnen im historischen Zusammenhang zu erklären;
- c) Grundkenntnisse und -fertigkeiten in der Medienanalyse für Produktions-, Rezeptions-, Vermittlungs- und Verarbeitungsprozesse sowie in Beobachtungsmethoden, Meßverfahren und Analysetechniken der MedienKulturWissenschaft;

Fähigkeiten zur Reproduktion und Interpretation von Forschungsergebnissen;

- d) Grundkenntnisse und Fähigkeiten zum didaktischen Umgang mit Medien und zum praktisch-kreativen Umgang mit digitalen Medien;
- e) Wissen über Medienwirkungsmodelle.

(E) Fachdidaktik Deutsch

- a) Überblickswissen zur Geschichte der Fachdidaktik und des Unterrichtsfaches Deutsch;
- b) Einsicht in Zusammenhänge von Fachdidaktik, Methodik und verschiedenen Bezugswissenschaften;
- c) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Literatur- und Sprachdidaktik, ihre Lernziele und -inhalte in der Sekundarstufe I sowie Fähigkeit zu deren Planung;
- d) vertiefte Kenntnisse über Unterrichtsmodelle, über Methoden, Verfahren und Organisationsformen in den verschiedenen Lernbereichen (z. B. über Lese- und Spracherwerbsprozesse sowie Differenzierungsmöglichkeiten) und zur Ausbildung mündlicher und schriftlicher Sprachkompetenz;
- e) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I;
- f) Kenntnisse zum Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur und zum Medieneinsatz im Deutschunterricht.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (D) geschrieben, wobei (C) und (D) alternativ angeboten werden können. Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) und (B) sowie (C) oder (D) drei Schwerpunkte.
(Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte aus.
(Prüfungsdauer: 30 min)

VI. Englisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachwissenschaft,
- (B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur,
- (C) Kulturstudien bzw. British and American Studies,

(D) Sprachpraxis,

(E) Fachdidaktik Englisch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. zwei Leistungsnachweise wahlweise-obligatorisch aus zwei unterschiedlichen Bereichen zu (A) bis (C),
 - 2. ein Leistungsnachweis zu (D),
 - 3. ein Leistungsnachweis zu (E),
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

- 4. zwei Leistungsnachweise zu (A) bis (C),
- 5. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 6. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zu (A) bis (C),
- 2. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache,
- 3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Sprachwissenschaft

- a) fundierte Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;
- b) Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.

(B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur

- a) Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden. Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur theoretischen und methodologischen Begründung der angewandten Verfahrensweisen;
- b) Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen.

(C) Kulturstudien bzw. British and American Studies

exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen.

(D) Sprachpraxis

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache;

- b) Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen.

(E) Fachdidaktik Englisch

- a) Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;
- b) Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifische Relevanz;
- c) Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;
- d) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus den Bereichen (A) bis (C).

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geprüft wird.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

VII. Ethik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Logik,
- (B) Theoretische Philosophie,
- (C) Praktische Philosophie,
- (D) Religion und Ethik,
- (E) Fachdidaktik Ethik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B),
- 2. zwei Leistungsnachweise zu (C); davon einer zur philosophischen Ethik,
- 3. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D).

Hauptstudium:

- 4. zwei Leistungsnachweise zu (C); davon mindestens einer zur Ethik,
- 5. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen:

(A) bis (D)

- a) Nachweis der Fähigkeit, moralische Probleme zu erkennen und Positionen argumentativ angemessen unter Berücksichtigung der erworbenen philosophischen Kenntnisse zu entwickeln;
- b) Kenntnisse aus mindestens drei Epochen der Geschichte der Ethik und der entsprechenden exemplarischen Texte;
- c) Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern ethischen Denkens, insbesondere zu Problemen der Ethikanwendung.

(E) Fachdidaktik Ethik

- a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts in Sekundarschulen zu begründen;
- b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
- c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht.

Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

VIII. Evangelische Religion

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Altes Testament,
- (B) Neues Testament,

- (C) Kirchengeschichte,
- (D) Systematische Theologie,
- (E) Ökumenik/Religionswissenschaft,
- (F) Praktische Theologie/Religionspädagogik (einschließlich Fachdidaktik Evangelische Religion).

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. je ein Leistungsnachweis wahlweise-obligatorisch aus den Bereichen (A) oder (B), (C) oder (D) sowie aus dem Bereich (E),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) oder (B), (C) oder (D) sowie im Bereich (E),

Hauptstudium:

2. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B)*,
 3. ein Leistungsnachweis zu (C) oder (D)*,
 4. ein Leistungsnachweis zu (F) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;
- * (alternierend zum Grundstudium)

b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Altes Testament

- a) Inhalt und Gliederung, Geschichte Israels in Grundzügen, Theologie des Alten Testaments im Überblick;
- b) Interpretation biblischer Texte im historischen theologischen Kontext.

(B) Neues Testament

- a) Inhalt und Gliederung, Geschichte des Urchristentums in Grundzügen; Theologie des Neuen Testaments im Überblick (Evangelien und Paulus als Schwerpunkt);
- b) Interpretation biblischer Texte im historischen theologischen Kontext.

(C) Kirchengeschichte

- a) Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick mit den Schwerpunkten Reformationgeschichte und Neuere Kirchengeschichte; wichtige christliche Konfessionen, Ökumene;
- b) Verstehen und Einordnen historischer Vorgänge.

(D) Systematische Theologie

- a) Grundzüge der christlichen, insbesondere der reformatorischen Lehrbildung, ein wichtiges Thema der Dogmatik und Ethik (unter Berücksichtigung der neuzeitlichen Problemlage);

- b) Darstellung der Grundzüge evangelischen Glaubensverständnisses; Darstellung und Beurteilung eines zentralen Problems der Dogmatik und Ethik.

(E) Religionswissenschaft

- a) Islam, Buddhismus und Hinduismus im Überblick; religiöse Strömungen in der Gegenwart in Auswahl;
- b) Darstellung fremder Religionen im historischen und kulturellen Kontext und begründete Stellungnahme.

(F) Religionspädagogik

- a) Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung; schulischer Religionsunterricht (Bedingungen, Konzeptionen, Probleme), pädagogische Handlungsfelder der Kirche;
- b) Darstellung von Möglichkeiten und Problemen religiöser Bildung, Vorbereiten und Beurteilen von schulischem Religionsunterricht.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (F) geschrieben, wobei ein Bereich Religionspädagogik sein muß. Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) bis (E) je einen Schwerpunkt. (Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Der Prüfling wählt aus dem Bereich (F) zwei Schwerpunkte. (Prüfungsdauer: 30 min)

IX. Französisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachbeherrschung,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Französisch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (B),
2. ein Leistungsnachweis zu (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),
4. ein Leistungsnachweis zu (A),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D).

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (B),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (D),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (B) zur Einführung in die französische Sprachwissenschaft,
2. ein Nachweis zu (C) zur Einführung in die französische Literaturwissenschaft,
3. ein Nachweis zu (D) zur Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
4. ein Nachweis zu (A) in Sprachpraxis,
5. ein Nachweis zu (E),
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Französischen.

(B) Sprachwissenschaft

- a) grundlegende Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;
- b) Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Französischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
- c) Überblick über die Geschichte des Französischen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse zu einer Epoche der Sprachgeschichte.

(C) Literaturwissenschaft

- a) Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der französischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes;
- b) vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung sowie ihrer Hintergründe;
- c) Kenntnis grundlegender Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft

- a) grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs;

- b) Überblickskenntnisse über die französisch geprägten Kulturen außerhalb Frankreichs;

- c) vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnisse zu einer spezifischen Fragestellung.

(E) Fachdidaktik

- a) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Französisch;
- b) Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in der Sekundarstufe I;
- c) vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Französischen;
- d) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bestehend aus einem sprachpraktischen und einem sprachwissenschaftlichen Teil. Der sprachpraktische Teil besteht aus einer Übersetzung ins Französische und einer Übersetzung ins Deutsche. Der fachwissenschaftliche Teil wird in deutscher Sprache verfaßt. Dabei wird eine Aufgabe aus den Bereichen (B), (C) oder (D) bearbeitet. Aus jedem dieser Bereiche werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
Es können Schwerpunkte gewählt werden.
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
Es können Schwerpunkte gewählt werden.
(Prüfungsdauer: 30 min)

X. Geographie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Physische Geographie/Geoökologie,
- (B) Wirtschafts- und Sozialgeographie,
- (C) Raum- und Umweltplanung,
- (D) Regionale Geographie,
- (E) Kartographie/Geofernerkundung,
- (F) Fachdidaktik Geographie.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) zur Physischen Geographie,
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein weiterer Leistungsnachweis zu (A) oder (B) oder (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (E),
5. ein Leistungsnachweis zu (F),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B) und (F),

Hauptstudium:

6. zwei Leistungsnachweise zu verschiedenen Bereichen aus (A) bis (D),
7. ein Leistungsnachweis zu (F) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (E),
2. ein Nachweis zu (F) zur Planung und Analyse geographischer Unterrichtseinheiten,
3. ein Nachweis zu (F) zur Exkursionsmethodik,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen (A) bis (F), insbesondere

- a) Kenntnis der Physischen Geographie im Überblick;
- b) Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialgeographie im Überblick;
- c) Überblick über Natur- und Kulturräume der Erde;
- d) vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der Physischen Geographie/Geoökologie, der Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie der Regionalen Geographie;
- e) Fähigkeit zum Erklären von regionalen und globalen räumlichen Strukturen und Prozessen sowie von deren naturräumlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen;
- f) Fähigkeit zur sachgerechten Anwendung geographischer Arbeitsmethoden und Techniken;
- g) grundlegende Kenntnisse der Rahmenrichtlinien für den Geographieunterricht im Vergleich der Länder;
- h) Überblick über geographiedidaktische Konzeptionen und Wissenschaftsdiskussionen;
- i) Kenntnisse über wesentliche Methoden sowie über die für den Geographieunterricht zur Verfügung stehenden Medien und ihre fachdidaktische Nutzung;
- j) Fähigkeit, eine geographische Exkursion vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen

(A) bis (D) geschrieben, wobei mindestens zwei Themen/Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt werden. Die Aufgaben beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragestellungen untergliedert. Sie sollten auch die Interpretation von Karten, Fernerkundungsdaten, Statistiken oder ähnlichem einschließen. Inhalte aus dem Bereich (F) können einbezogen werden.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 30 min)

XI. Geschichte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Alte Geschichte,
- (B) Mittelalterliche Geschichte,
- (C) Geschichte der Neueren Zeit/Zeitgeschichte,
- (D) Fachdidaktik Geschichte.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (Historicum) in den Bereichen (A), (B), (C) und (D),

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise:

1. ein Nachweis zu (B),
2. ein Nachweis zu (C),
3. Nachweis über Teilnahme an drei wahlfreien Vorlesungen,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

c) weitere Nachweise

fachbezogene, d. h. für das Studium von Quellen und

Fachliteratur ausreichende Sprachkenntnisse des Lateinischen und in zwei modernen Fremdsprachen. Die ausreichende Kenntnis dieser Sprachen kann während des Grundstudiums überprüft werden. Nachweis einer fachwissenschaftlichen Übung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Kenntnisse über wesentliche historische Abläufe, Probleme und Zusammenhänge;
- b) Kenntnisse ausgewählter Probleme der Theorie, Methodologie und Geschichte der Geschichtswissenschaft,
- c) Kenntnisse sozial- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden, die für die Geschichtswissenschaft relevant sind;
- d) Kenntnisse von Theorien, Methoden, Modellen und empirischen Befunden der Geschichtsdidaktik;
- e) Fähigkeit, fachliche Sachverhalte und Argumente in Inhalt, Form und Begrifflichkeit unter Anwendung der gängigen Methoden des Faches darzustellen;
- f) Fähigkeit, die Fachliteratur angemessen zu erfassen und kritisch zu handhaben.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (C) geschrieben. Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) bis (C) je einen Schwerpunkt.
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
Der Prüfling wählt aus dem Bereich (D) zwei Schwerpunkte.
(Prüfungsdauer: 30 min)

XII. Katholische Religion

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Biblische Theologie,
- (B) Praktische Theologie,
- (C) Systematische Theologie,
- (D) Kirchengeschichte,
- (E) Fachdidaktik Katholische Religion.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen

werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (D),

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (B),
5. ein Leistungsnachweis zu (C),
6. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen,
7. ein weiterer Leistungsnachweis zu (A) oder (D);

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis aus einem Bereich, in dem nur ein Leistungsnachweis erbracht wurde,
2. je ein Nachweis über Kenntnisse in lateinischer und griechischer Sprache, die zum Übersetzen leichter Texte befähigen,
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen:

(A) Biblische Theologie

- a) Altes Testament: Exegese des Alten Testaments;
- b) Neues Testament: Exegese des Neuen Testaments.

(B) Praktische Theologie

- a) Liturgie
 - aa) Geschichtliche Entwicklung der Liturgie;
 - ab) Liturgiegestaltung;
- b) Allgemeine Religionspädagogik
 - ba) Grundfragen der Religionspädagogik in Geschichte und Gegenwart;
 - bb) Religion im schulpädagogischen Kontext.

(C) Systematische Theologie

- a) Dogmatik
 - aa) Dogmengeschichtliche Entwicklung der Inhalte des christlichen Glaubens und der römisch-katholischen Glaubenslehre;
 - ab) Dogmatische Grundpositionen der modernen Theologie und kirchliche Lehräußerungen zu den Inhalten des christlichen Glaubens und der römisch-katholischen Glaubenslehre;

b) Fundamentaltheologie

Fundamentaltheologische Grundfragen unter besonderer Berücksichtigung der Frage nach Glaube und Offenbarung, des Wissenschaftsbegriffes und des Wahrheitsbegriffes der Theologie;

- c) Moralthologie
 ca) Geschichte der Moralthologie;
 cb) Grundfragen christlicher Ethik.
- (D) Kirchengeschichte
 a) Frühe Kirchengeschichte
 Entwicklung der Kirche von ihren Anfängen bis zum Beginn des Frühmittelalters;
- b) Kirchengeschichte des Mittelalters
 Entwicklung der Kirche vom Frühmittelalter bis zum Vorabend der Reformation unter besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Dimension und des Verhältnisses von Staat und Kirche.
- c) Kirchengeschichte der Neuzeit
 Entwicklung der Kirche vom Beginn der Reformation bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Reformation und Gegenreformation, der sozialen Frage, der Zeit der Diktaturen in Deutschland und unter Berücksichtigung des Zweiten Vatikanischen Konzils.
- (E) Fachdidaktik Katholische Religion
 Didaktische und methodische Umsetzung von (A) bis (D) im Religionsunterricht.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
 Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus einem der Bereiche (A) bis (D).
 Den gewählten Bereich nennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung. Teilbereiche können nicht angegeben werden.
 Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen aus unterschiedlichen Teilbereichen zur Wahl gestellt. Die Themen beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragestellungen untergliedert.
 (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
 1. Fachwissenschaft
 Grundkenntnisse entsprechend den Anforderungen in Nr. 2 und vertiefte Kenntnisse in insgesamt drei Teilbereichen aus den Bereichen (A) bis (D). Dabei darf der Bereich der Arbeit unter Aufsicht nicht gewählt werden. Aus jedem der restlichen Bereiche ist ein Teilbereich auszuwählen. Der Prüfling nennt die Teilbereiche bei der Meldung zur Prüfung.
 (Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik
 entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
 (Prüfungsdauer: 30 min)

XIII. Kunsterziehung

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Naturstudium/freie Zeichnung,
 (B) Malerei/Collage,

- (C) Grafik/Grafikdesign,
 (D) Plastik/Objekt/Installation,
 (E) Philosophie/Ästhetik,
 (F) Kunstwissenschaft,
 (G) Fachdidaktik Kunsterziehung.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) im elementaren Naturstudium,
2. ein Leistungsnachweis zu Grundlagen der Gestaltung,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (A) bis (D) in der Bildenden Kunst/Atelier,
4. ein Leistungsnachweis zu (E) in Ästhetik,
5. ein Leistungsnachweis zu (F),
6. zwei Leistungsnachweise zu (G) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu Fotografie oder zu Medien,
2. ein Nachweis zu Plastisches Gestalten,
3. ein Nachweis zu Schrift,
4. ein Nachweis zu Kunstgeschichte,
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
6. zwei Nachweise zu (A) bis (D):

a) einem Fachpraktikum gem. dem Angebot der Hochschule,

b) einer einwöchigen Exkursion.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse bzw. praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Bereichen:

(A) bis (D),
 insbesondere

- a) Fähigkeit zum Wahrnehmen und Wiedergeben von Ordnungszusammenhängen im visuellen Bereich;
- b) Fähigkeiten und Fertigkeiten in der gestalterischen Praxis auf der Fläche, am Körper oder im Raum;
- c) Kreativität und Produktivität an verschiedenen künstlerischen Arbeitsfeldern.

- (E) Philosophie/Ästhetik, insbesondere
- a) Kenntnisse aus der Kunst- und Designtheorie und Ästhetik;
 - b) Kenntnisse aus der Theorie und Geschichte der Alltagskultur;
 - c) Grundkenntnisse der Philosophie.
- (F) Kunstwissenschaft, insbesondere
- a) Kenntnis der europäischen Kunstgeschichte im Überblick;
 - b) vertiefte Kenntnisse in zwei kunstgeschichtlichen Themenbereichen;
 - c) Fähigkeit zur Analyse visuell wahrnehmbarer Sachverhalte unter der Berücksichtigung ihrer Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge;
 - d) Fähigkeit zu einer umfassenden Werkanalyse unter Berücksichtigung des historischen Aspekts;
 - e) Kenntnis kunstwissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung.
- (G) Fachdidaktik Kunsterziehung, insbesondere
- a) Kenntnisse kunstpädagogischer Konzepte;
 - b) Kenntnisse von Modellen der Unterrichtsplanung und -analyse im Fach Kunsterziehung;
 - c) Kenntnisse der Bild- und Medienanalyse;
 - d) Kenntnisse der Didaktik der Unterrichtsmedien;
 - e) Kenntnisse der Theorie künstlerischer Prozesse im Unterricht.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (E) und (F).

Zu jedem Bereich werden mindestens zwei Themen bzw. Themengruppen zur Wahl gestellt.

Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (E) und (F). (Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

c) Künstlerisch-praktische Prüfung

Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus:

1. einer künstlerischen Arbeit zu einem freien Thema und
2. einer künstlerischen Arbeit zu Malerei/Farbe oder Grafik.

Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel beider Teilprüfungen festgestellt. Diesem Prüfungsteil wird ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die künstlerisch-praktische Prüfung ist das Ergebnis einer umfassenden und selbständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeit auf dem Gebiet, das der Prüfling schwerpunktmäßig während seines Studiums belegt hat.

XIV. Mathematik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Algebra und Zahlentheorie,
- (B) Analysis,
- (C) Geometrie,
- (D) Stochastik,
- (E) Numerische Mathematik,
- (F) Informatik,
- (G) Grundlagen der Mathematik,
- (H) Geschichte der Mathematik,
- (I) Fachdidaktik Mathematik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A/C),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (F),

(Einer der Leistungsnachweise schließt die Teilnahme an einem Proseminar ein.)

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (B) und (C),

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (C),
5. zwei Leistungsnachweise zu zwei verschiedenen Bereichen von (E) einschließlich Praktikumsnachweis oder (B) oder (D),
6. ein Leistungsnachweis zu (I) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (G) oder (H),
2. ein Nachweis zu (I),
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Algebra und Zahlentheorie,

Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre.

- (B) Analysis,
elementäre Funktionen, Elemente der Differential- und Integralrechnung, gewöhnliche Differentialgleichungen.
- (C) Geometrie,
synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme, Grundlagen der Geometrie.
- (D) Stochastik,
klassische Wahrscheinlichkeitstheorie, Zufallsgrößen, Einführung in die Schätz- und Testtheorie.
- (E) Numerische Mathematik,
linearische Gleichungssysteme, Nullstellenbestimmung, Interpolation, Quadratur.
- (F) Informatik,
Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerorganisation.
- (G) Grundlagen der Mathematik,
Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax.
- (H) Geschichte der Mathematik,
Einblick in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden und Problemgeschichte.
- (I) Fachdidaktik Mathematik,
a) Mathematisches Denken und mathematische Lernprozesse (Theorien und Modelle des Mathematikunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Mathematik);
b) Analysieren und Einordnen konkreter Probleme des Mathematikunterrichts einschließlich fachübergreifender Aspekte, didaktischer Aufbereitung mathematischer Probleme und ihrer Lösungen;
c) Methoden des mathematischen Unterrichts; Rahmenrichtlinien und die ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen; Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (E) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (F), (G) und (I) können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 60 min)
 2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

XV. Musik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Historische und systematische Musikwissenschaft,
(B) Künstlerisch-praktische Fächer,
(C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. zwei Leistungsnachweise zu (B):

- a) Gehörbildung; Stufe II,
- b) Formenlehre,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B) und (C),

Hauptstudium:

2. zwei Leistungsnachweise zu (A):

- a) Historische Musikwissenschaft,
- b) Systematische Musikwissenschaft,

3. zwei Leistungsnachweise zu (B),

- a) Musikanalyse,
- b) Chor- und Ensembleleitung,

4. zwei Leistungsnachweise zu (C):

- a) Musikpädagogik,
- b) Fachdidaktik Musik sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweise zu (A):

Einführung in die Musikwissenschaft,

2. sechs Nachweise zu (B):

- a) Ensemblesmusizieren,
- b) Schulpraktisches Spiel,
- c) Künstlerisches Hauptfach,
- d) Erstes künstlerisches Nebenfach,
- e) Apparative multimediale Produktion,
- f) Sprecherziehung,

3. drei Nachweise zu (C),

4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Historische und systematische Musikwissenschaft

- a) Historische Musikwissenschaft:
 - aa) musikwissenschaftliche Grundkenntnisse
 - ab) Überblick über die Epochen der Musikgeschichte